



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde
65388 Schlangenbad

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad				
Eing. - 3. April 2012				
Bgm	10	20	50	60

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiter: Herr Riedel
Zimmer: 1.213
Telefon: (06124) 510 - 428
Telefax: (06124) 510 - 435
e-Mail: roland.riedel@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr
Ihr Zeichen: 50/fs
Ihre Nachricht vom: 20.12.2011
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen: III.5.72-901-10/14

Datum: 27. März 2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad hat am 14. Dezember 2011 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan schließt bei einem Fehlbetrag im Verwaltungsergebnis von 2.448.347,00 € und einem Fehlbetrag im Finanzergebnis von 813.500,00 € mit einem jahresbezogenen Fehlbetrag von 3.269.247,00 € ab (Jahresergebnis).

Der Gesamtfinanzhaushalt schließt mit einem geplanten Finanzmittelfehlbedarf von 3.062.159,00 € ab.

Die geplante Höhe der Investitionskredite beträgt 616.420,00 €; Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgesprochen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 14.000.000,- € festgesetzt.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern wurden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A 270%, Grundsteuer B 281%, Gewerbesteuer 326%.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2012 ist genehmigungspflichtig nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung verbunden mit den nachstehenden Auflagen.

Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

1. Ergebnishaushalt

Gemäß § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen der Vorjahre in jedem Jahr ausgeglichen sein. Mit Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBL Teil 1 Nr. 26 vom 23.12.2011) wurde in die Hessische Gemeindeordnung aufgenommen, dass der (Ergebnis-) Haushalt als ausgeglichen gilt, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Diese gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleiches wird von der Gemeinde Schlangenbad mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 **nicht** erfüllt.

In den klassischen Gebührenhaushalten ist Kostendeckung anzustreben (§ 10 KAG). Bei dem Produkt Abwasserentsorgung wird wie im Vorjahr eine Kostendeckung von 102% erreicht; im Friedhofs- und Bestattungswesen 52,8 % gegenüber 60,2 % des Vorjahres. Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen besteht auch angesichts der weiter sinkenden Kostendeckung die Notwendigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und die Gebühren kostendeckend festzusetzen. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend den §§ 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 HGO und § 10 Abs. 2 KAG zu berechnen und anzupassen.

Die Kostendeckung im Bereich Kinderbetreuung beläuft sich auf 31,1%.

Die freiwilligen Leistungen wurden gegenüber den Vorjahren weiter reduziert und betragen im Haushaltsjahr 2012 mit rd. 870 T€ etwa 7 % der ordentlichen Aufwendungen (2011: rd. 1 Mio€ ~ 8,5%). Vor dem Hintergrund des fortgesetzt defizitären Haushaltes darf die Gemeinde in ihren Bestrebungen nicht nachlassen, die freiwilligen Aufwendungen weiter nach Einsparpotentialen zu untersuchen.

Die Höhe der Sportförderung ist nicht zu beanstanden.

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Konsolidierungsleitlinie) *„haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.“*

Die geplanten Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen insgesamt 2.671.634,- €; dies entspricht einer Reduzierung von 4,1 % gegenüber der Aufwendungen des Vorjahres (2.786.816,- €). Die Zahl der Stellen wurde gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres absolut um 1,5 Stellen reduziert. Im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Konsolidierungsleitlinie) wird dazu ausgeführt:

„Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Dies kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.“

Die Personal- und Versorgungsquote ist von 21,43 % im Vorjahr auf 20,21 % zurückgegangen.

Für Sach- und Dienstleistungen betragen die geplanten Aufwendungen 2.009.935,- € gegenüber 2.368.619,- € des Vorjahres. Die Betriebsaufwandsquote ist von 18,21% auf 15,21% zurückgegangen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse etc. sind von 3.094.693,- € im HHJahr 2011 auf 3.422.300,-€ gestiegen, die Aufwendungen für Umlagen etc. von 3.091.200,-€ auf 3.287.100,-€.

Die Aufwendungen für Zinsen betragen 824.800,- €, und entsprechen 8,3 % der ordentlichen Erträge; sie beschneiden in diesem Umfang die Gemeinde im Gesamtergebnishaushalt in ihrer Gestaltungsfreiheit.

Gelingt es nicht, den Haushaltsausgleich durch Reduzierung von Aufwendungen herbeizuführen, so ist § 93 Abs. 2 Nr. 2 HGO zu beachten.

Nach § 93 HGO hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen –soweit geboten und vertretbar– aus speziellen Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Kredite darf sie nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Damit wird eine Rangfolge der Einnahmen, spezielle Entgelte vor Steuern und diese vor Krediten statuiert, denn diejenigen, die durch die kommunale Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen, sollen auch vorrangig gegenüber der Allgemeinheit herangezogen werden.

Die Hebesätze der kommunalen Steuern der Gemeinde Schlangenbad sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die gewogenen Durchschnittshebesätze in der Bundesrepublik Deutschland und Hessen erreichen in Kommunen der Größenklasse 5.000 - 10.000 Einwohner im Jahr 2009 folgende Werte:

	Deutschland	Hessen	Schlangenbad
Grundsteuer A	309	275	270
Grundsteuer B	329	263	281
Gewerbsteuer	335	322	326

Die Hebesätze der Gemeinde Schlangenbad liegen damit annähernd am Landesdurchschnitt. Die Steuerkraft Ihrer Gemeinde wird nicht ausgeschöpft. In Nr. 10 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (Leitlinien zur Konsolidierung) heißt es:

„Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.“

Ich verweise hier auch auf den Bewilligungsbescheid über die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock vom 29.05.2008 in dem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eindrücklich darauf hinweist, dass alle Möglichkeiten zu Einnahmeverbesserungen strikt zu verfolgen sind.

Zum Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2012 ist zusammenfassend zu sagen, dass in der Planung gegenüber dem Vorjahr die ordentlichen Erträge um rd. 600.000,- € zugenommen haben und die ordentlichen Aufwendungen nur um rd. 100.000,- €. Trotz einer Verbesserung um rd. 200.000,-€ weist das Jahresergebnis mit 3.269.247,- € immer noch einen erheblichen Fehlbetrag auf (524,50 €/Einw.). Das Verwaltungsergebnis alleine weist einen Fehlbetrag von rd. 2,4 Mio€ auf, was etwa 20% der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12,4 Mio € entspricht – d.h. 1/5 der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für den „laufenden Geschäftsbetrieb“ werden aus Kassenkrediten bestritten.

Die begonnenen Vorhaben der interkommunalen Zusammenarbeit werden begrüßt und sind fortzusetzen. Die Kostenentwicklung der Übertragung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf einen privaten Anbieter ist fortlaufend zu überprüfen.

2. Finanzhaushalt

Der Gesamtfinanzplan sieht investive Auszahlungen in Höhe von 953.100,- € vor. Es sind u.a. Investitionen für den Brandschutz in Höhe von 230 T€ und für die Kinderbetreuung in Höhe von 430 T€ geplant. Dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen in Höhe von 336.680,- €; Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen sind nicht veranschlagt.

Es ergibt sich ein Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit in Höhe von 616.420,- € der durch Aufnahme von Krediten gedeckt werden soll.

Bei einer Tilgung in Höhe von 464.560,- € ergibt sich eine planmäßige Nettoneuverschuldung in Höhe von 151.840,- €.

In Ihrem Bericht zur Haushaltssatzung sind verschiedene Investitionsmaßnahmen angeführt, deren besondere Notwendigkeit weitgehend unstrittig ist und mit denen diese erneute Nettoneuverschuldung begründet wird. Die Gesamtsumme der Auszahlungen für diese als notwendig erklärten Investitionsvorhaben beläuft sich entsprechend Ihrer Darstellung auf rd. 639 T€. Abzüglich der Einzahlungen von 336 T€ verbleibt ein Betrag von 303 T€ für unbedingt notwendige Investitionen, der durch Kredite gedeckt werden müsste. Bei einer Tilgung von 465 T€ würde sogar noch ein Spielraum von rd. 162 T€ für Investitionskredite verbleiben, ohne dass eine Nettoneuverschuldung erfolgen müsste.

Die im Vorjahr getätigte Sondertilgung aus investiven Überschüssen der Vorjahre vermag ich allerdings bei der Entscheidung über eine Nettoneuverschuldung in diesem Haushaltsjahr nicht zu berücksichtigen, da diese Beträge bereits in dem entsprechenden Jahr ihrer Fälligkeit kreditmindernd hätten eingesetzt werden können.

Die Gesamtsumme der Kredite werde ich zwar im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für dieses Haushaltsjahr nochmals genehmigen. Ich behalte mir aber besonders hinsichtlich der Nettokreditaufnahme eine Entscheidung nach § 103 Abs. 4 HGO vor. Weiterhin verweise ich auf meine Ausführungen zur Deckung der Ausübung des Vorkaufsrechtes für ein Grundstück im Ortsteil Wambach vom 13. März 2012 bezüglich der Aufnahme von Krediten und dem Einsatz von Deckungsmitteln zur Finanzierung von Investitionen.

Die Gemeinde Schlangenbad ist derzeit nicht in der Lage aus Eigenmitteln Investitionen zu tätigen. Die Investitionsvorhaben müssen noch stärker auf ihre Notwendigkeit untersucht werden und eine Prioritätenliste auf Basis des finanziell Möglichen aufgestellt werden. Darüber hinaus muss die Gemeinde verstärkt versuchen, durch Veräußerung von Vermögensgegenständen Einzahlungen zu generieren.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in § 4 Ihrer Haushaltssatzung auf 14 Mio. € festgesetzt.

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBL Teil 1 Nr. 26 vom 23.12.2011) bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wieder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 HGO).

Der in den letzten Jahren progressiv steigende Bestand von Kassenkrediten steht in engem Zusammenhang zum Ansteigen der Fehlbeträge. Kassenkredite sollen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, um kurzfristige Zahlungsengpässe der Kommunen zu überbrücken. In den vergangenen Jahren besteht allerdings die Notwendigkeit Kassenkredite dauerhaft zur Liquiditätssicherung zu nutzen. Kassenkredite können auch zur rechtzeitigen Leistung von investiven Auszahlungen aufgenommen werden. Damit soll jedoch nur die Möglichkeit gegeben werden, die notwendige Liquiditätssicherung auch bei den Investitionen sicherzustellen z.B. bei Vorliegen von Bewilligungsbescheiden, bei denen die Auszahlung noch nicht erfolgt ist. **Es ist nicht erlaubt, Investitionen durch Kassenkredite zu finanzieren.**

Seit Einführung der Doppik stimmen die neu aufgenommenen Kassenkredite mit dem negativem Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit plus Tilgung überein.

Wenn man die bisherigen unausgeglichenen Jahresfehlbeträge aufrechnet und den Fehlbetrag dieses Jahres berücksichtigt, sowie den von Ihnen vorgelegten Liquiditätsplan berücksichtigt, ist die Höhe des Kassenkreditrahmens nachvollziehbar und genehmigungsfähig.

An Zinsen für Kassenkredite mussten im Vorjahr rund 119 T€ gezahlt werden. Dabei lag der Zinssatz auf dem geringen Niveau von 1,27 %. Ein Anstieg des Zinsniveaus würde die kritische finanzielle Situation der Gemeinde Schlangenbad weiter verschärfen. Auch vor diesem Hintergrund sollten weitere Anstrengungen zum Ergebnisausgleich vorgenommen werden.

4. Auflagen:

Die Ergebnisplanung sieht für den Planungszeitraum weitere Fehlbeträge vor, so dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schlangenbad mittelfristig nicht verbessern wird. Ebenfalls sieht die Finanzplanung weitere Kreditaufnahmen vor.

Nach dem Orientierungsdatenerlass ergibt sich aus den in den hessischen Kommunalhaushalten aufgelaufenen Fehlbeträgen die zwingende Notwendigkeit, den Konsolidierungskurs der Kommunen konsequent fortzusetzen und ggf. sogar zu verschärfen. Gegebenenfalls müssen kommunale Leistungen auch in größerem Umfang abgebaut werden, soweit keine Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen von den Leistungsempfängern möglich ist.

Die Haushaltskonsolidierung muss weiterhin verstärkt den äußerst begrenzten finanziellen Möglichkeiten angepasst werden.

Gleichzeitig sollten Erfahrungen aus den bisherigen Konsolidierungsbemühungen als kritischer Maßstab zugrunde gelegt werden. Nur wenn nachhaltig wirkende strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet bzw. weitergeführt und sämtliche Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben ausgeschöpft werden, kann eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Haushaltssituation eintreten.

Um den Konsolidierungskurs der Gemeinde Schlangenbad zu unterstützen, verbinde ich meine beigefügten Genehmigungen daher mit folgenden Auflagen:

1. Eine Nettoneuverschuldung muss grundsätzlich verhindert werden. **Ich bitte dies auch zukünftig bei der Aufstellung der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.**
2. Gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist bei einem unausgeglichenen Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.
Das Haushaltssicherungskonzept ist auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Vorgaben im Rahmen eines fortwährenden Prozesses zu konkretisieren und weiter zu entwickeln. An den Vorgaben ist mit allen zu Gebote stehenden Möglichkeiten festzuhalten. Das Konzept muss die Konsolidierungsmaßnahmen detailliert beschreiben; die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum haushaltsstellenscharf darzustellen.
3. Auf Personalkosteneinsparungen ist weiterhin kontinuierlich hinzuwirken. Bei einer notwendigen Stellenneubesetzung sowie bei Beförderungen und Höhergruppierungen ist eine 15-monatige Sperre einzuhalten. Auf die Schaffung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Auszahlungen, die durch spezielle Entgelte (Gebühren, Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen. Es ist nachzuweisen, dass die Aufwendungen und Auszahlungen unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 100 HGO).
5. Freiwillige Leistungen dürfen nicht ausgeweitet werden; eine Reduzierung ist anzustreben. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte haushaltsstellenscharfe Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.
6. Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2011, der Ihnen mit meinem Rundschreiben vom 16.01.2012 zur Kenntnis gegeben wurde, ist zu prüfen, ob die kommunale Zusammenarbeit noch weiter verstärkt werden kann.
7. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, so ist vor Inangriffnahme bzw. vor der Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können.
8. Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 bitte ich unaufgefordert **zu berichten**, wie Sie den Auflagen nachgekommen sind. Der Bericht muss ohne Verweisung auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Die Genehmigung zur Kreditaufnahme wird wegen der nicht auszuschließenden Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde weiterhin unter der Auflage ausgesprochen, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Die Schuldurkunden sind mir zur Genehmigung vorzulegen und in Ihrem Begleitbericht ist die unbedingte Notwendigkeit der Kreditaufnahme eingehend zu begründen. Unter Hinweis auf die Nachrangigkeit von Krediten als allgemeine Deckungsmittel (§ 93 Abs. 3 HGO) kann ich, sofern mit dem nächsten Haushaltsplan (auch Nachtragshaushalt) keine konkreten Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung ergriffen werden, eine Genehmigung von Kreditaufnahmen nicht in Aussicht stellen.

5. Haushaltssicherungskonzept

Da der Haushalt der Gemeinde Schlangenbad nicht ausgeglichen ist, ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung meiner Behörde vorzulegen.

Mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, die zum Teil bereits umgesetzt wurden. Neben Festlegungen zur Einsparung sollten auch mehr Überlegungen und Festlegungen zur Generierung von zusätzlichen Erträgen in das Konzept einfließen. Eine Fortschreibung und Weiterverfolgung dieses Konzeptes ist notwendig und zu begrüßen.

6. Eigenbetriebe

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Gremien der Gemeinde müssen darauf achten, dass aus den gemeindlichen Unternehmen nicht weitere finanzielle Belastungen für den Kernhaushalt der Gemeinde entstehen.

Vor dem Hintergrund der kritischen Finanzlage der Gemeinde sollten die Zuschüsse an die Eigenbetriebe und auch an die Staatsbäder GmbH kritisch hinterfragt werden und eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Rechtsnatur der Eigenbetriebe so beibehalten werden sollte.

Abschließende Beurteilung

Trotz einer leichten Verbesserung des Jahresergebnisses ist die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Schlangenbad weiterhin als kritisch anzusehen; die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist gefährdet. Die Ergebnisplanung sieht für den Planungszeitraum weiterhin erhebliche Fehlbeiträge vor.

Die Einsparmöglichkeiten erscheinen weitgehend ausgeschöpft und es müssen daher verstärkt auch alle zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Im investiven Bereich muss die Gemeinde Überlegungen anstellen, zukünftige Investitionen auch mit weniger Kreditaufnahme zu finanzieren.

Die Gemeinde Schlangenbad wird als leistungsschwach eingestuft.

Formelle Anmerkung:

Zur Haushaltsaufstellung ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gemäß § 4 und § 10 GemHVO-Doppik noch in den Teilhaushalten Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen hat.

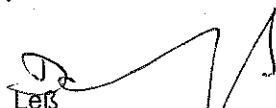
Eine Vergleichbarkeit der Planzahlen mit Vorjahren ist weiterhin nur schwer möglich und eine Übersicht über die Entwicklung der Haushaltsansätze stark erschwert.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Leis
Verwaltungsdirektorin

Anlage



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde
65388 Schlangenbad

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad

Eing. - 3. April 2012

Bgm	10	20	50	60
-----	----	----	----	----

Kommunal- und Finanzaufsicht

Sachbearbeiter: Herr Riedel

Zimmer : 1.213

Telefon : (06124) 510 - 428

Telefax : (06124) 510 - 435

e-Mail : roland.riedel@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen : 50/fs

Ihre Nachricht vom: 20.12.2011

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72-901-10/14

Datum: 27. März 2012

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung:

- zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Kredite in Höhe von

616.420,-- EUR

(i.W.: „Sechshundertsechzehntausend Vierhundertundzwanzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,
- sowie unter den Auflagen und Einschränkungen der Begleitverfügung vom . März 2012.

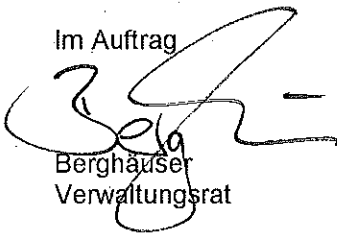
- zur Aufnahme des in § 4 der v.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe

14.000.000,-- EUR

(i.W.: „Vierzehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Berghäuser
Verwaltungsrat

